



Einbeziehungssatzung der Gemeinde Treia

Einbeziehung des Gebietes
„Am Sportplatz“ als im Zusammenhang
bebaubarer Ortsteil

–Begründung zum Entwurf–

15.11.2023

Auftraggeber



Gemeinde Treia
über das Amt Arensharde
24887 Silberstedt

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Johannes Zerbe (M.Sc. Stadt- und Regionalplanung)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung,
Kartengrundlage: Digitaler Atlas Nord

INHALT

1	Einführung	1
1.1	Erfordernis und Ziel der Planung	1
1.2	Rechtsgrundlagen und Vorgaben	2
2	Rahmenbedingungen	3
2.1	Lage, Situation und Flächennutzung.....	3
2.2	Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung	4
3	Inhalte der Einbeziehungssatzung	5
3.1	Geplante Einbeziehung	5
3.2	Hinweise.....	6
4	Auswirkungen der Planung.....	6
4.1	Abweichung von der örtlichen Planung.....	7
4.2	Verkehrliche Erschließung	7
4.3	Landwirtschaft	7
4.4	Ver- und Entsorgung	7
4.4.1	Trinkwasser	7
4.4.2	Strom.....	7
4.4.3	Telekommunikation	7
4.4.4	Abfallentsorgung.....	8
4.4.5	Niederschlagswasser.....	8
4.4.6	Schmutzwasser	8
4.5	Brandschutz	9
4.6	Natur und Landschaft	9
4.6.1	Schutzgebiete und Biotopverbundsysteme	9
4.6.2	Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)	9
4.6.3	Arten- und Insektenschutz	10
4.7	Immissionsschutz	10
4.8	Archäologie und Denkmalpflege	11
4.9	Hinweise zum Bodenaushub	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gedachte Fluchtlinien zur Abrundung des Ortsrandes (x: Satzungsgebiet) (Quelle: Eigene Darstellung, Digitaler Atlas Nord)	2
Abbildung 2: Lage des Satzungsgebietes (Quelle: Digitaler Atlas Nord)	4
Abbildung 3: Ausweisung als gemischte Baufläche in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (2001)	5

1 Einführung

Am südöstlichen Rand der Ortslage Wester-Treia der Gemeinde Treia soll eine ca. 1.900 m² große Fläche für wohnbauliche Zwecke genutzt werden. Die Fläche ist hierfür prädestiniert und eine Bebauung würde den Siedlungszusammenhang abrunden. Nördlich angrenzend befinden sich bereits Wohngebäude, im Weiteren folgt die Bebauung des Ortsbereiches. Gegenüber des Satzungsgebietes ist der gemeindliche Sportplatz gelegen.

Aufgrund der planungsrechtlichen Einordnung als im Außenbereich gelegen ist die beabsichtigte Nutzung der Fläche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Mit Hilfe der Aufstellung der Satzung wird die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ermöglicht. Mit der Einbeziehung wird die Fläche dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen und ist nach § 34 BauGB bebaubar. Hierdurch kann das Satzungsgebiet einer sinnvollen Nutzung und Weiterentwicklung zugeführt werden.

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

In der Gemeinde Treia soll der Siedlungsbereich im östlichen Teil der Ortslage Wester-Treia abgerundet werden. Hierzu soll eine Bebauung im Bereich der Gemeindefeldstraße „Am Sportplatz“ ermöglicht werden. Zurzeit befindet sich hier eine Grünlandfläche mit Potential zur städtebaulichen Arrondierung. Angrenzend und gegenüberliegend befinden sich (Wohn-)Bebauung, Sportflächen sowie Grünlandflächen.

Die Gemeinde Treia hat entschieden, die Satzung über die Einbeziehung des Flurstücks 69 der Flur 5, Gemarkung Wester-Treia, als im Zusammenhang bebauter Ortsteil aufzustellen.

Mit der Aufstellung der Satzung verfolgt die Gemeinde Treia das Ziel, von der Möglichkeit gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Gebrauch zu machen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Neuordnung des Satzungsgebietes zu schaffen.

Die Aufstellung der Satzung ist im vorliegenden Fall mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der zentralen Ortslage vereinbar (siehe hierzu auch Kap. 3.1). Die verkehrliche sowie die technische Erschließung des Satzungsgebietes sind gesichert.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglich-

keitsprüfung oder nach Landesgesetz unterliegen, werden im vorliegenden Fall durch die Satzung nicht begründet. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter.

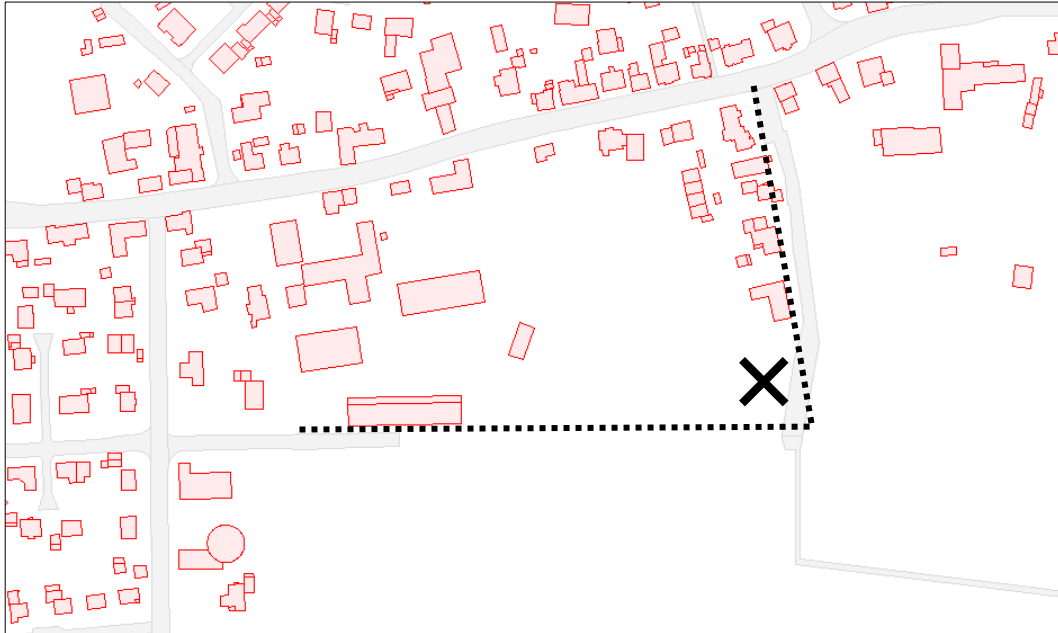


Abbildung 1: Gedachte Fluchtlinien zur Abrundung des Ortsrandes
(x: Satzungsgebiet) (Quelle: Eigene Darstellung, Digitaler Atlas Nord)

1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Die Gemeindevertretung hat am 07.09.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Satzung über die Einbeziehung des Gebietes „Am Sportplatz“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Die Satzung soll eine Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren entsprechend anzuwenden. In diesem Fall hat die Gemeindevertretung von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen und die Veröffentlichung nach § 3 Absatz 2 und die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Analog zum vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Der vorliegenden Einbeziehungssatzung liegen zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz) (Fassung: 27.01.2014, zuletzt geändert am 12.11.2020)
- Landesentwicklungsplan (LEP 2010)
- Fortschreibung Landesentwicklungsplan (2020)
- Regionalplan (RP) (2002)
- Neuaufstellung Regionalplan (RP) (Entwurf, 2023)
- Landschaftsrahmenplan (LRP), Planungsraum I (2020)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Fassung: 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (Fassung: 24.02.2010, zuletzt geändert am 06.12.2022)
- Baugesetzbuch (BauGB) (Fassung: 03.11.2017, zuletzt geändert am 12.07.2023)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Fassung: 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) (Fassung: 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021)

jeweils in der angegebenen Fassung.

Weiterhin wurden die Vorgaben des Landschaftsplans (1996/1998) und des Flächennutzungsplanes (1972) einbezogen.

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Das Satzungsgebiet liegt an der Straße „Am Sportplatz“ im südöstlichen Teil der Ortslage Wester-Treia. Das Satzungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.900 m² und wird bisher landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Dargestellt wird das Flurstück 69 der Flur 5 in der Gemarkung Wester-Treia.

Das Gebiet wurde im Landschaftsplan (Entwicklung) bereits 1998 als Mischgebiet dargestellt. Das Mischgebiet wurde ebenfalls mit der 5. Änderung des

Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitet, die 2001 in Kraft trat. Gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO sind Wohngebäude hier prinzipiell zulässig, sodass die vorliegende Satzung auf die bereits vorbereitete Planung aufbaut.



Abbildung 2: Lage des Satzungsbereiches (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Der **Landesentwicklungsplan (2020)** stellt das Satzungsgebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dar.

Gemäß **Regionalplan (2002)** liegt die Gemeinde Treia in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Das Satzungsgebiet befindet sich ebenfalls in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde befindet sich im Bauschutzbereich des (ehemaligen) Flughafens Eggebek. Der Entwurf zur **Neuaufstellung des Regionalplans (2023)** stellt das Satzungsgebiet nicht mehr in einem Bauschutzbereich dar.

Der **Landschaftsrahmenplan (2020)** stellt in Karte 1 die Treene als Vorrangfließgewässer dar. Sie ist zudem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, Verbundachse des Biotopverbundsystems und erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. In Karte 2 wird das Satzungsgebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung dargestellt. In Karte 3 werden klimasensitive Böden in unmittelbarer Nähe zum Satzungsgebiet dargestellt.

Der **Landschaftsplan „Bestand“ (1996)** stellt im Osten des Satzungsbereiches eine Baumreihe mit Durchmesser bis 30 Zentimeter dar. Im Süden befindet sich ein Knick. Die Fläche selbst wird als krautreiche Weidelgras-, Weißklee-Weide, ackerfähig, dargestellt. Der **Landschaftsplan „Entwicklung“ (1998)** stellt die Fläche als Mischgebiet dar.

Die 5. Änderung des **Flächennutzungsplans (2001)** stellt den Geltungsbereich als gemischte Baufläche dar.

Einen **Bebauungsplan** gibt es bisher nicht für den Bereich.

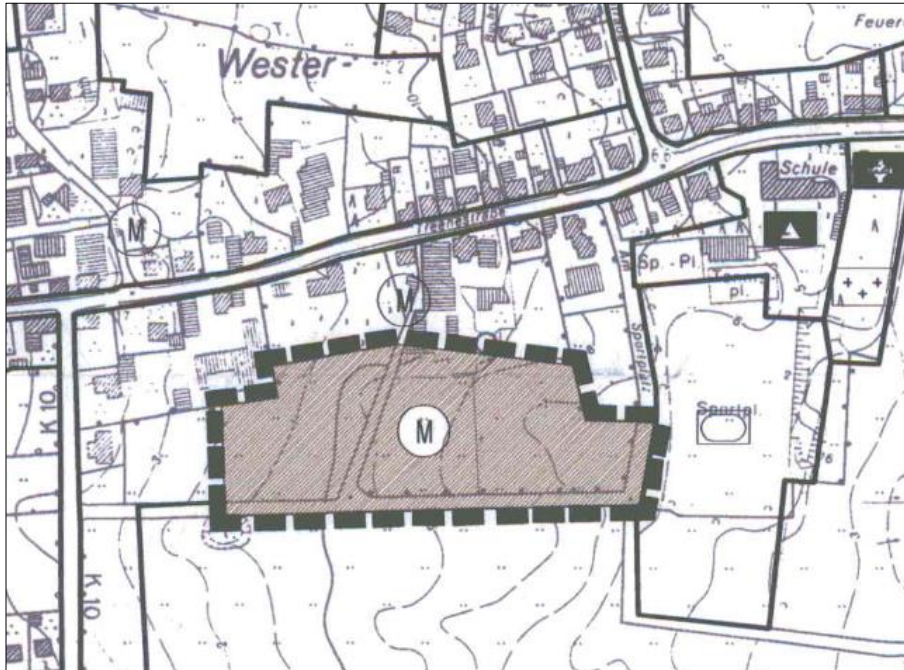


Abbildung 3: Ausweisung als gemischte Baufläche in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (2001)

3 Inhalte der Einbeziehungssatzung

Nachfolgend werden die Inhalte der Einbeziehungssatzung beschrieben.

3.1 Geplante Einbeziehung

Wie bereits dargelegt, verfolgt die Gemeinde Treia mit der Aufstellung der Satzung das Ziel, eine bisher im Außenbereich befindliche Fläche in den im Zusammen-

hang bebauten Ortsteil einzubeziehen und so einer sinnvollen städtebaulichen Neuordnung zuzuführen.

Eine Bebauung in der Straße „Am Sportplatz“ soll den Innenbereich an dieser Stelle abrunden und die vorbereiteten Ziele des Flächennutzungsplans (5. Änderung, 2001) zumindest ein Stück weit baulich umsetzen. Im Satzungsgebiet möglich ist aufgrund der künftigen Beurteilung/Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB im Wesentlichen eine Einfamilienhausbebauung.

Die Gemeinde sieht davon ab, einen qualifizierten Bebauungsplan mit vorausgehender Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Mit dem Weg einer Satzung ist bewusst ein schlankes Verfahren gewählt worden.

Mit der Aufstellung der vorliegenden Satzung sieht die Gemeinde ihr Planungsziel und den in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungsbedarf erfüllt.

3.2 Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren, die auf diese Satzung aufbauen, die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit der Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) gesondert prüft bzw. durch den Bauantragsteller im Einzelfall nachzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang wird u.a. durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, ob sich das jeweilige beantragte Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Auch darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Einzelbaugenehmigungsverfahren wird u. a. abschließend geprüft, ob mit der Realisierung des jeweils beantragten Vorhabens die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

4 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die von der Einbeziehungssatzung ausgelösten Betroffenheiten erläutert.

4.1 Abweichung von der örtlichen Planung

Der Landschaftsplan „Entwicklung“ (1998) stellt die Fläche als Mischgebiet dar.

Das Gebiet der vorliegenden Satzung wird aus der vorhandenen Nutzung genommen und soll nun der baulichen Abrundung des Siedlungszusammenhanges dienen. Insofern findet keine wesentliche Abweichung von den Zielen des Landschaftsplanes statt, da eine Bebauung bereits planerisch vorbereitet ist.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Verkehrlich wird das Satzungsgebiet über die angrenzende Straße „Am Sportplatz“ erschlossen.

4.3 Landwirtschaft

Im Umgebungsbereich des Satzungsgebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die aus dieser Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Satzungsgebiet einwirken können.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Wasserverband Treene.

4.4.2 Strom

Die Gemeinde ist an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

4.4.3 Telekommunikation

Der Anschluss des Planbereiches an das Telekommunikationsnetz kann über verschiedene Anbieter sichergestellt werden.

4.4.4 Abfallentsorgung

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung über die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH. Auf die „Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg“ (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird verwiesen.

Zusätzlich sind auch die Ausführungen, wie die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der zuständigen Berufsgenossenschaft „Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation“ (BG Verkehr) in der Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012“ (aktualisierte Fassung April 2016) sowie die VDI Richtlinie 2160 zu beachten.

4.4.5 Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit auf der Fläche versickert werden. Es ist dazu im Bauantragsverfahren die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Satzungsgebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der Niederschlagsentwässerung treffen zu können. Alternativ ist die Einleitung in die örtliche Kanalisation denkbar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, dass künftigen Abflussverschärfungen entgegengewirkt und sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel ausgeschöpft werden, die für einen ausgeglicheneren Wasserhaushalt förderlich sind (z.B. durchlässige Oberflächen, begrünte Dachflächen nicht nur auf Nebengebäuden, Förderung dezentraler privater und kommunaler Regenwassernutzung, Ausweisung von Flächen für Versickerungs-, Retentions- und Speicherräume innerhalb und außerhalb der Ortslage(n) etc..

Im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens wird in Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband sowie der Unteren Wasserbehörde ggf. ein Entwässerungskonzept unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise erstellt.

4.4.6 Schmutzwasser

Die Ableitung des Schmutzwassers in das öffentliche Kanalisationsnetz ist von den Bauherren frühzeitig mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Amt Arensharde) abzustimmen.

4.5 Brandschutz

In der Gemeinde Treia besteht eine Freiwillige Feuerwehr.

Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass rückwärtige Gebäude durch die örtliche Wehr angefahren bzw. begangen werden können.

Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen. Die Anforderung der Löschwassermenge ist mit der bestehenden Versorgung abzugleichen und ggf. nachzubessern.

Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF -Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

4.6 Natur und Landschaft

Die Gemeinde Treia verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan aus dem Jahr 1996/1998. Auf die Ausführungen in Kapitel 2.2 und 4.1 wird verwiesen.

4.6.1 Schutzgebiete und Biotopverbundsysteme

Im näheren Umfeld (Radius 500 m) befinden sich diverse Schutzgebiete oder Biotopverbundsysteme. Östlich des gegenüberliegenden Sportplatzes liegen das FFH-Gebiet Nr. 1322-391 „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“, die Verbundachse „Treenetal zwischen Treia und Friedrichstadt“ des Biotopverbundsystems sowie der Schwerpunktbereich „Treenetal zwischen Oeversee und Treia“ des Biotopverbundsystems.

4.6.2 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)

Gemäß „Biotopkartierung SH“ sind im Satzungsgebiet geschützten Biotope vorhanden. Im Osten und im weiteren Verlauf im Süden des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Knick.

4.6.3 Arten- und Insektenschutz

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, keine Brutvögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, die einer Gefährdungskategorie 0-3 der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins unterliegen oder besondere Habitatansprüche aufweisen und keine sonstigen streng geschützten Arten durch die städtebauliche Satzung betroffen.

Im Satzungsgebiet und dessen Umfeld kommen zwar Lebensräume von Vogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks vor, diese werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Alle Arten der Gilde haben in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand und können bei kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen oder Störungen durch den Baubetrieb und die spätere (Wohn)-Nutzung auf andere geeignete Lebensräume im selben Naturraum ausweichen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 wurde der Artikel 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, von geringen UV- und Blaulichtanteilen sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.

4.7 Immissionsschutz

Im Umgebungsbereich des Satzungsgebietes befinden sich Sportanlagen (Sport-, Fußball- und Tennisplatz) sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die aus diesen Nutzungen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Satzungsgebiet einwirken können. Gleiches gilt für das Abrissunternehmen westlich der Fläche.

4.8 Archäologie und Denkmalpflege

Derzeit sind archäologische Denkmäler im Satzungsgebiet nicht bekannt. Der überplante Bereich befindet sich, so wie fast die gesamte Ortschaft, in einem archäologischen Interessengebiet.

Auf den § 15 DSchG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.9 Hinweise zum Bodenaushub

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsgebiet bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potentiell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia vom __.__.2024 beschlossen.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia vom __.__.2024 gebilligt.

Treia, den

.....

(Bürgermeister)